

Inhalt:

Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an zwei Landgerichte vom 19. Januar 1953	S. 25
Verordnung über die Jagdausübung in Wildparks vom 23. Januar 1953	S. 25
Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 10. Februar 1953	S. 25
Anordnung über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht im Bereich der Scheibum“ in den Gemarkungen Wildsteig, Bayerschen und Saulgrub der Landkreise Schongau und Garmisch-Partenkirchen vom 4. Februar 1953	S. 26

Verordnung

über die Zuweisung der Patentstreitsachen an zwei Landgerichte

Vom 19. Januar 1953

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117) in der Fassung des Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) wird in Abänderung der Verordnung des Bayer. Staatsministers der Justiz über die Zuweisung der Patentstreitsachen an ein Landgericht vom 12. August 1949 (GVBl. S. 218) folgendes verordnet:

§ 1

Die Patentstreitsachen des Oberlandesgerichtsbezirks München werden dem Landgericht München I, die Patentstreitsachen der Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg dem Landgericht Nürnberg-Fürth zugewiesen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft. Patentstreitsachen, die vorher anhängig geworden sind, werden durch sie nicht betroffen.

München, den 19. Januar 1953

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Weinkamm, Staatsminister

Verordnung

über die Jagdausübung in Wildparks

Vom 23. Januar 1953

Auf Grund der Art. 28 Abs. 2 und 61 des Bayer. Jagdgesetzes vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 33) wird verordnet:

§ 1

(1) Zusammenhängende Grundflächen, auf denen Schalenwild, z. B. Rot-, Dam-, Reh-, Stein-, Muffel-, Gams- und Schwarzwild gehegt und durch Jagdhandlungen genutzt wird, können als Wildpark durch die Oberste Jagdbehörde anerkannt werden, wenn sie

- a) die Mindestgröße eines Eigenjagdreviers (Art. 6 Bayer. JG) haben,
- b) so dicht eingefriedet sind, daß dem gehegten Wild das Aus- und Einwechseln dauernd und vollständig verwehrt ist und
- c) bei Hege von Schwarzwild die zum Schutze der Landeskultur von der Obersten Jagdbehörde gemachten Auflagen beachtet werden.

(2) Die Anerkennung kann bei Wegfall ihrer Voraussetzungen widerrufen werden.

§ 2

Das in Wildparks vorhandene Wild steht jagdrechtlich dem Wildstand (Art. 1 Abs. 1 Bayer. JG) in freier Wildbahn gleich.

§ 3

Für die Jagdausübung in Wildparks gelten die Bestimmungen des Bayer. Jagdgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften mit der Maßgabe, daß

- a) Art. 27 Ziff. 14, Art. 30 und Art. 31 Abs. 2 und 3 entfallen und die Lappjagd nicht der Einschränkung des Art. 27 Ziff. 3 unterliegt,
- b) die nach Art. 29 Abs. 2 bestimmten Schonzeiten von der Obersten Jagdbehörde auf Antrag geändert werden können,
- c) der Abschluß von krankem und kümmerndem Wild außerhalb der Jagdzeiten der Jagdbehörde anzuzeigen ist und
- d) der nach Art. 31 Abs. 1 zu erstellende Abschlußplan nicht der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf; er ist dieser zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 4

Die Anerkennung als Wildpark wird im Bayer. Staatsanzeiger bekanntgegeben. Das gleiche gilt für den Widerruf der Anerkennung.

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1953 in Kraft.
München, den 23. Januar 1953

Bayer. Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schlögl, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern

Vom 10. Februar 1953

Die Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. 1. 1952 (GVBl. S. 34) i. d. F. der Bek. vom 16. 6. 1952 (GVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

- 1) In Abschn. A. I. Ziff. 3 ist zu setzen:
Statt „das Präsidium der Landpolizei von Bayern“;
„das Präsidium der Bayerischen Landpolizei“,
statt „die Direktion der Bayerischen Landesgrenzpolizei“;
„das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei“,
statt „das Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern“;
„das Bayerische Landeskriminalamt“;
zu streichen ist: „das Bayerische Landeszugsamt“ und
„das Bayerische Landesamt für Soforthilfe“.
- 2) In Abschn. A. I. Ziff. 4 ist am Ende einzusetzen:
„das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken, die Verwaltung der Wissenschaftlichen Sammlungen des Staates,

die Verwaltung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen,
das Bayerische Nationalmuseum“.

- 3) Abschn. A. I. Ziff. 7, 3. Zeile ist zu ergänzen durch:
„und Verkehr“.
- 4) In Abschn. A. I. ist Ziff. 10 zu streichen.
- 5) In Abschn. A. II. Ziff. 1 ist zu setzen:
statt „das Bayerische Landesbeschaffungsamt für Polizeiausrüstung“:
„das Bayerische Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung“,
statt „die Chefdienststellen der Landpolizei“ und „die Schulen und Bezirksinspektionen der Landpolizei“:
„die Direktionen und Inspektionen der Bayerischen Landpolizei“,
statt „die Kommissariate, Stellen und Schulen der Landesgrenzpolizei“:
„die Kommissariate und Inspektionen der Bayerischen Grenzpolizei“,
statt „die Abteilungen und Schulen der Bereitschaftspolizei“:
„die Abteilungen und Hundertschaften der Bayerischen Bereitschaftspolizei“;
anschließend ist einzusetzen:
„die Bayerische Polizeischule“;
- 6) In Abschn. A. II. Ziff. 3 ist zu streichen:
„das Bayerische Nationalmuseum“,
„das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege“.
- 7) Abschn. A. II. Ziff. 5, 3. Zeile ist zu ergänzen durch:
„und Verkehr“;
nach „die Bergämter Amberg, Bayreuth, München,“ ist einzusetzen:
„die Staatlichen Schiffsverwaltungen Starnberg und Stegen“.
- 8) In Abschn. A. II. ist Ziff. 8 zu streichen.

München, den 10. Februar 1953

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Ammerschlucht im Bereich der Scheibum“ in den Gemarkungen Wildsteig, Bayersoien und Saulgrub der Landkreise Schongau und Garmisch-Partenkirchen

Vom 4. Februar 1953

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) ordnet das Bayer. Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Von der mit Anordnung des Landratsamtes Schongau vom 1. August 1949 (Kreis-Amtsblatt Nr. 32) als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Ammerschlucht zwischen der Mündung der Halbammer und der Ammerbrücke südlich Peißenberg, wird als erster Abschnitt das Gebiet „Ammerschlucht im Bereich der Scheibum“ in den Gemeinden Saulgrub (Landkreis Garmisch-Partenkirchen), Wildsteig und Bayersoien (beide Landkreise Schongau), in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekannt-

gabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 40 ha und umfaßt in den Gemarkungen (Steuergemeinden) Saulgrub, Wildsteig und Bayersoien — Kartenblatt Bayersoien 806 und Unterammerrgau 834 — die Flußhänge Flurstück (Plan-) Nr. 651, 688, 2073 und die Flußwasserfläche Flurstück (Plan-) Nr. 651^{1/2}, 688^{1/2} und 690^{1/2}.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern in München und bei den Landratsämtern in Schongau und Garmisch-Partenkirchen.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- freilebenden Tieren und Vögeln nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- eine andere als die in § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen;
- zu zelten, Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und dgl. abzulagern;
- die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasser-Zu- und Ab- lauf zu verändern;
- Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern;
- Drahtleitungen zu errichten;
- Bild- und Schrifttafeln ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde anzubringen;
- Bauwerke aller Art zu errichten;
- Kahlschläge in den Hangwäldern vorzunehmen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- die forstliche Nutzung, fischereirechtliche und landwirtschaftliche Nutzung;
 - das Befahren der Ammerschlucht im Faltboot.
- In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von der Regierung von Oberbayern als der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

München, den 4. Februar 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister